



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marco Werther, Xylanderstraße 19,  
76829 Landau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (L)  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (Iran)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 5. August 2020 durch die  
als Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die im  
Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Juli 2020  
ausgesprochene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wird  
angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### **G r ü n d e :**

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung der in der Hauptsache erhobenen Klage anzuordnen, der bei verständiger Würdigung dahin auszulegen ist, dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die in Ziffer 4 des Bescheides der Antragsgegnerin enthaltene Aufforderung zum Verlassen des Bundesgebietes binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung und die für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise angedrohte Abschiebung erstrebt wird, ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere ist die Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG eingehalten worden. Denn ausweislich des in der Asylakte enthaltenen Vermerks nach § 4 Abs. 2 VwZG (Bl. 173 Asylakte) hat die Antragsgegnerin den Bescheid am 15. Juli 2020 zur Post gegeben, sodass der am 22. Juli 2020 gestellte Antrag (ebenso wie die am selben Tag erhobene Klage) fristgerecht erfolgt ist.

Der Antrag führt auch in der Sache zum Erfolg.

Gemäß § 36 Abs. 4 AsylG darf eine Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen, d.h. erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG im Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93). Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Offensichtlichkeitsurteils der Antragsgegnerin. Das Bundesamt hat den Asylantrag gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Hiernach ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer den Asylantrag gestellt hat, um eine ihm drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen.

Offenbleiben kann, ob der Antragsteller i.S.d. § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG eine zuvor bestandene ausreichende Gelegenheit zur Stellung seines Asylantrags ungenutzt hat verstreichen lassen. An einer ausreichenden Gelegenheit einen Asylantrag zu stellen fehlt es dabei nicht nur dann, wenn objektiv eine solche Gelegenheit nicht gegeben war. Auch fehlt es an diesem Tatbestandsmerkmal jedenfalls nach wohl überwiegender Ansicht dann, wenn der Ausländer wegen eines anderweitig gesicherten Status keine subjektive Veranlassung gesehen hat, zu einem früheren

Zeitpunkt einen Asylantrag zu stellen, um Schutz vor der von ihm befürchteten Verfolgung zu erhalten. Denn neben der objektiven Gelegenheit ist auch ein hinreichender Anlass für eine frühere Asylantragstellung vorauszusetzen, um eine Obliegenheitsverletzung des Ausländers begründen zu können, die ihrerseits ein Offensichtlichkeitsurteil rechtfertigt (vgl. VG Freiburg, Beschluss vom 6. Februar 2019 – A 14 K 221/19 –, juris, Rn. 9; VG Düsseldorf, Beschluss vom 25. Januar 2019 – 3 L 2586/18.A –, juris, Rn. 39; BeckOK AusIR/Heusch, 25. Edition, 1. März 2020, § 30 AsylG, Rn. 45). Gemessen hieran musste der Antragsteller sich jedenfalls nicht veranlasst sehen, einen Asylantrag zu stellen, solange er im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war (die ihm wohl zu Studienzwecken erteilt worden war). Ausweislich des in der Asylakte (Bl. 71) befindlichen Aufenthaltstitels sollte seine Aufenthaltserlaubnis ursprünglich jedenfalls bis zum 30. April 2020 gelten, sodass jedenfalls vor dem (wohl infolge der Exmatrikulation in Karlsruhe erfolgten) Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis am 15. Oktober 2019 kein Anlass für den Antragsteller bestand, einen Asylantrag zu stellen. Fraglich ist allerdings, ob der Antragsteller seinen Asylantrag noch ohne zeitliche Verzögerung gestellt hat, nachdem er von der Ausländerbehörde die vom 15. Oktober 2019 datierte Grenzübertrittsbescheinigung erhalten hatte. Genaue Angaben zum Zeitpunkt, wann er diese Bescheinigung erhalten hat, fehlen. Ein formloses Asylgesuch hat der Antragsteller am 6. November 2019 gestellt (vgl. Bl. 6 Asylakte), also (erst) gut drei Wochen nach Erteilung der Grenzübertrittsbescheinigung. Letztlich kann diese Frage im vorliegenden Eilverfahren jedoch dahinstehen.

Denn um den Anwendungsbereich des § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG zu eröffnen, wird weiter vorausgesetzt, dass dem Ausländer eine Aufenthaltsbeendigung drohen muss. Dieses Tatbestandsmerkmal stellt einen engen zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme her und verlangt eine zeitliche Nähe zwischen Asylantragstellung und der drohenden Durchführung der Aufenthaltsbeendigung. Es ist dabei umstritten, ob hinsichtlich der drohenden Aufenthaltsbeendigung allein die subjektive Absicht des Ausländers oder objektive Kriterien maßgeblich sind. Die grammatikalische Auslegung spricht in Übereinstimmung mit Art. 31 Abs. 8 lit. g) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes – Asylverfahrensrichtlinie – dafür, nicht (allein) auf die subjektive Vorstellung des

Ausländers, sondern auf die Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht und die konkretisierte Absicht der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörde, aufenthaltsbeendende Maßnahmen in naher Zukunft zu ergreifen, abzustellen. Denn der Wortlaut der Norm stellt mit der Formulierung „um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden“, eine subjektive Mittel-Zweck-Relation allein zwischen der Asylantragstellung und der Abwendung einer drohenden Aufenthaltsbeendigung her. Die Aufenthaltsbeendigung, die der Ausländer mit seiner Asylantragstellung abwenden will, muss somit drohen. Hätte der Gesetzgeber auch hinsichtlich der Aufenthaltsbeendigung allein auf die subjektive Sicht des Ausländers abstellen wollen, hätte es nahegelegen, das Adjektiv „befürchtete“ oder die Wendung „aus Furcht vor einer Aufenthaltsbeendigung“ zu verwenden. § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG geht zudem auf Art. 31 Abs. 8 lit. g) Asylverfahrensrichtlinie zurück. Dieser bestimmt, dass die Mitgliedstaaten festlegen können, dass das Prüfungsverfahren im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien der Asylverfahrensrichtlinie beschleunigt und/oder an der Grenze oder in Transitzonen nach Maßgabe von Art. 43 Asylverfahrensrichtlinie durchgeführt wird, wenn der Antragsteller den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung stellt, die zu seiner Abschiebung führen würde. Die Asylverfahrensrichtlinie geht somit davon aus, dass eine Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Entscheidung oder deren unmittelbares Bevorstehen Voraussetzung für eine beschleunigte Durchführung des Asylverfahrens ist. Diese Voraussetzung kann allerdings nur nach objektiven Kriterien bestimmt werden. Die grammatikalische Auslegung stimmt daher mit der maßgeblichen Bestimmung der Asylverfahrensrichtlinie überein. Schließlich spricht für dieses Auslegungsergebnis die exekutive Praktikabilität und die gerichtliche Überprüfbarkeit, weil die subjektive Vorstellung des Ausländers darüber, ob ihm eine Aufenthaltsbeendigung droht, naturgemäß nur schwer oder gar nicht feststellbar ist (vgl. VG Dresden, Beschluss vom 18. September 2019 – 13 L 674/19.A –, juris, Rn. 19; VG Freiburg, Beschluss vom 6. Februar 2019 – A 14 K 221/19 –, juris, Rn. 11 ff. m. w. N.; a.A. BeckOK AuslR/Heusch, 25. Edition, 1. März 2020, § 30 AsylG, Rn. 46, wonach allein die subjektive Sicht des Antragstellers maßgeblich sein soll).

Die Antragsgegnerin kann ferner von § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG nur dann Gebrauch machen, wenn sie zuverlässige Feststellungen getroffen hat, dass der Asylantrag

mit der Absicht gestellt worden ist, eine objektiv drohende Aufenthaltsbeendigung zu verhindern. Sind keine Feststellungen dazu getroffen, ob dem Ausländer objektiv eine aufenthaltsbeendende Maßnahme droht und der Ausländer subjektiv auch Kenntnis von der Vorbereitung oder Einleitung einer solchen Maßnahme hat, fehlt jegliche Grundlage für die Feststellung, der Asylantrag sei in der Absicht gestellt worden, eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden (vgl. VG Dresden, a.a.O., Rn. 20; VG Freiburg, a.a.O., Rn. 15).

So liegt der Fall hier. Es ist nicht ersichtlich, dass dem Antragsteller eine über eine grundsätzliche Ausreisepflicht hinausgehende Aufenthaltsbeendigung droht. Die in der Asylakte enthaltene Grenzübertrittsbescheinigung bzw. der beigefügte Rücklaufschein dient als Nachweis der freiwilligen Ausreise des Antragstellers. Zu der Frage, ob konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Antragsteller eingeleitet worden sind, von denen dieser zum Zeitpunkt seiner *Asylantragsstellung* auch Kenntnis hatte, finden sich weder im angefochtenen Bescheid noch in der vom Bundesamt vorgelegte Asylakte irgendwelche Feststellungen. Ein Anwendungsfall des § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG ist daher nicht festzustellen.

Die Voraussetzungen für eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 und 2 AsylG liegen ebenfalls nicht vor. Nach den Angaben des Antragstellers bei seiner Anhörung vom 18. November 2019 und im gerichtlichen Verfahren ist eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 ff. AsylG im Hinblick auf die behauptete Konversion des Antragstellers jedenfalls nicht von vornherein unter jeglichem Gesichtspunkt offensichtlich ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

  
Unterzeichner:   
Datum: 05.08.2020 11:19 Uhr

